

Satzung

der Stadt Zwiesel
zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten
Ortsteils Innenried
- Ergänzungssatzung Innenried -

vom 09.10.2006

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) geändert durch Gesetze vom 03. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224), vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) i.V.m. Art. 91 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. August 1997 (GVBl. S. 433, ber. 1998 S. 270) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- erläßt die Stadt Zwiesel folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Innenried werden festgelegt.

§ 2 Abrundung

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Innenried wird durch eine Teilfläche des im Außenbereich gelegenen Grundstücks Fl.Nr. 232, Gemarkung Klautzenbach abgerundet.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des abgerundeten, im Zusammenhang bebauten Ortsteils Innenried ergeben sich aus dem, dieser Satzung beigefügten Lageplan, M 1:1000, vom 05.10.2006. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 4 Bauliche Nutzung

Für die bauliche Nutzung der im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke werden auf Grund von § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 und 3 BauGB folgende planungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

1. **Art der baulichen Nutzung:**
Dorfgebiet (MD) nach § 5 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung:

- Zahl der zulässigen Vollgeschosse: max. 2
Zahl der zulässigen Wohneinheiten: max. 2 pro Gebäude

§ 5**Örtliche Bauvorschriften**

Für die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf den Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung werden nach § 34 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und Art. 91 BayBO folgende örtliche Bauvorschriften festgesetzt:

1. Bauweise:

- Seitenverhältnis der Hauptgebäude: Länge zu Breite
Mindestens: 1,25 : 1,00

2. Dachgestaltung:

- Dachform Haupt- und Nebengebäude: Satteldach
Dachneigung: mind. 27 °, höchstens 35 °
Für untergeordnete Nebengebäude sind Ausnahmen von der Dachform und -neigung zulässig.

3. Gestaltung der befestigten Flächen:

Stellplatz-, Stauraum-, Zufahrts- und Zugangsflächen dürfen nicht versiegelt werden. Sie sind in einer wasserdurchlässigen Weise (z.B. Schotterrasen, Rasenfugenpflaster) herzustellen. Die Flächen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

4. Geländeänderungen

Das Gelände darf in seinem natürlichen Verlauf, auch durch die Errichtung von Bauwerken, nicht wesentlich verändert werden.

- Abgrabungen und Auffüllungen: nur zulässig bis zu einer Höhe von jeweils 50 cm gegenüber dem Urgelände

- Böschungneigung zu Nachbargrundstücken: max. 30 °

5. Werbeanlagen:

Bauliche und sonstige Anlagen, die dem Anschlag von Plakaten oder anderen werbewirksamen Einrichtungen dienen, sind nicht zulässig.

§ 6**Ausnahmen und Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiungen von der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt erteilt werden.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten


Ordnungswidrig im Sinne des Art. 89 BayBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften nach § 5 dieser Satzung zuwider handelt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Zwiesel, 09.10.2006
Stadt Zwiesel




Zeilner
1. Bürgermeister